

H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Boldecker Land“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Barwedel,
Bokensdorf,
Jembke,
Osloß,
Tappenbeck und
Weyhausen

- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2 – Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund über einem silbernen Wellenfaden einen silbernen Wellenbalken im Schildfuß. Darüber befinden sich sechs frei schwebende, jedoch einander berührende, nebeneinander liegende silberne Rauten.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau und weiß.
- (3) Das Samtgemeindebanner zeigt an den Außenseiten in zwei gleichen Längsstreifen die Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Längsstreifen in der Farbe Weiß und in der oberen Hälfte im Mittelfeld das Samtgemeindewappen.
- (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt an der Ober- und Unterkante je einen gleich breiten Querstreifen in der Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Querstreifen in der Farbe Weiß; in der Mitte des weißen Querstreifens befindet sich das Samtgemeindewappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Boldecker Land – Landkreis Gifhorn“.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 3 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4 – Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5 – Umlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben. Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und
 - b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage
- festgesetzt.

§ 6 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVg, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Samtgemeinderat.
- (5) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (7) Der Samtgemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7 – Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 8 – Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch drei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/innen vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 9 – Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 10 – Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 – Beschwerden an den Rat

- (1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Boldecker Land zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntniserlangung durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 2 und die Hinweis-Bekanntmachungen nach Abs. 3 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.11.2006, zuletzt geändert am 06.05.2010, außer Kraft.

Weyhausen, 01.11.2011

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister